

gestoßen zu werden auf einen tieferen gesellschaftlichen Rang, eine Stellung, die wir längst glaubten überwunden zu haben.

Gegenüber den hier und da hervorgetretenen Angriffen der Sortimentbuchhändler sei doch darauf hingewiesen, daß für viele Personen die höfliche Anfrage eines Detail-Reisenden weniger lästig ist, als die Zusendung eines Bücherpackets zur Ansicht; den ersteren wird man, wenn man nichts kaufen will, schnell los; aber wenn man das Paket des Sortimenters erst geöffnet hat, so muß man es sorgsam aufbewahren, verschnüren, adressieren und frankieren, kurz sich recht sehr genieren, was man dem Kolportage-Buchhandel gegenüber nicht nötig hat.

Läßt man das Paket liegen und läßt sich's der Sortimenter holen, so wird, falls Artikel 7 angenommen würde, sein Bote bei Leibe nicht beim Abholen fragen dürfen, ob man denn nichts kaufen will; denn dann fielen auch dieser gute Mann unter den Hausierparagrafen, müßte einen Hausierschein haben und so und so alt sein, so daß also in Zukunft der Sortimenter hierzu nicht mal seinen »Stift« verwenden könnte.

Der Hausierer, dem der Detailreisende gleichgestellt werden soll, nimmt aber in der Gewerbe-Ordnung eine so außergewöhnlich schlechte Stellung ein, daß er auch dem Richter gegenüber nahezu vogelfrei erscheint.

Dies steht nicht direkt im Gesetz, aber die Entscheidungen höchster Gerichtshöfe thun dies dar. Wir bringen die Entscheidung des Münchener Oberlandesgerichts in Sachen Gerstmaier und Huber in Anlage V.

Danach steht die Sache so: Es kaufen sich zwei Personen in Berlin Unter den Linden am Schnittpunkte der Friedrichstraße je ein Exemplar irgend einer Klatschblatts. Dasselbe enthält ein bedenkliches Feuilleton. Der eine kauft's in dem Selter- und Zeitungskiosk, der andere bei der hin- und hertrippelnden Zeitungsfrau.

Ein Schutzmann konfisziert diese Zeitungsnummern, weil das Feuilleton geeignet ist, in sittlicher Beziehung Aergernis zu erregen. Unter § 184 R.-Str.-G.-B. fällt dasselbe nicht! Was geschieht nun? Redakteur und Verleger bleiben straffrei, gegen sie liegt etwas Strafbares nicht vor. Auch das Fräulein in der kohlenfauren Zeitungsbude ist straffrei, sie ist in einem »stehenden Gewerbe« thätig, dagegen fällt das arme Zeitungsweiß hinein, denn sie betreibt ihr Gewerbe im Umherziehen, und ihre verfluchte Pflicht und Schuldigkeit ist es, wenn sie Zeitungen verkaufen will, dieselben dahin zu prüfen, ob nichts darin steht, was in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet ist. Ja, das ist die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit solch' eines Zeitungsweißes im Deutschen Reiche des Jahres 1895!

Das Münchener Landgericht hatte diesen horrenden Zustand in II. Instanz als absurd nicht wollen gelten lassen, aber das Münchener Oberlandesgericht hat die Vorinstanz eines bessern belehrt, und in unsern Blättern ist anerkannt, daß nach der derzeitigen Lage der Gesetzgebung die Entscheidung überall so ausfallen mußte!

Es mag wohl mancher der hohen Herren Mitglieder des deutschen Reichstages sich hierbei sagen, daß er eine solche Anomalie nicht habe ahnen und voraussetzen können, welche zur Folge hat, daß der Herr Verleger stolz die »Linden« herabfährt, während ein Verkäufer seines Blattes abgefaßt wird, daß jenem nichts passiert, während der Verkäufer zu soundsoviel Mark Geld und eventuell zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, obwohl jeder vernünftige Mensch sich sagen muß, daß die Forderung, welche das Gericht auf Grund der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung an den Händler im Umherziehen stellen muß, einfach unerfüllbar ist.

Daß hier ein arger Mißgriff der Gesetzgebung vorliegt,

dürfte den hohen verbündeten Regierungen kaum unbekannt geblieben sein.

Davon, daß nach dieser Richtung eine Aenderung der Gewerbeordnung geplant sei, davon hat leider nichts verlautet, obwohl es doch Gewissenspflicht der Gesetzgebung ist, den Schwachen zu schützen und Unmögliches von keinem Staatsbürger zu verlangen, was doch hier offenbar geschieht.

Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, welche sich den hohen verbündeten Regierungen hier entgegenstellen; es müßte an dem viel unstrittenen § 56 Abs. 10 d. R.-G.-D. etwas geändert werden, und dieser Paragraph ist anscheinend für manche Väter desselben ein *Noli me tangere*.

Wir können nicht erhoffen, daß wir bei dieser Gelegenheit die Beseitigung desselben durchsetzen; aber darauf müssen wir hinweisen, daß nach diesem Stande der Gesetzgebung, falls Artikel 7 des Entwurfs Gesetz wird, jeder Buchhandlungsreisende, abgesehen von allen polizeilichen Scherereien, fort und fort der Gefahr ausgesetzt bleibt, unschuldig — im Sinne des gesunden Menschenverstandes, nicht der R.-G.-D. — vom Richter bestraft zu werden.

Bertreibt er Goethes Werke, wer bürgt ihm dafür, daß nicht die eine oder andere Stelle, sei es in den Römischen Elegieen oder sonst wo, in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet erscheint? Unter diesen Paragraphen kann man recht viel bringen; wer weiß, ob nicht in Schillers Werken, z. B. den Erzählungen, einiges hierunter zu bringen wäre? Daß einige Abschnitte aus Beckers Weltgeschichte (Ludwig XIV. und XV.) hierunter gehören, erscheint kaum zweifelhaft. Und so weiter in infinitum. Indes unter den Buchhandlungsreisenden sind wohl auch frühere Juristen, neben Offizieren und Angehörigen anderer Berufsklassen, aber sie sind nur spärlich vertreten, und welcher Laie wäre imstande, selbst wenn er die ungeheuere Lesearbeit zu bewältigen wüßte, ohne an seinem Verstande Schaden zu leiden, mit einiger Sicherheit zu sagen, daß in allen den schönen Sachen, die er vertreiben soll, nichts enthalten sei, was ihn unter diesem Gesichtspunkte strafbar machen könnte.

Es besteht somit ein schweres Ausnahmegesetz, unter welchem die wirklichen Hausierer mit Druckschriften leben müssen.

Es ist daher erklärlich, daß der gesamte Stand der Kolportage-Buchhändler sich aufrafft, um von seinen Reisenden die Gefahr, ebenfalls unter dieses Ausnahmegesetz gestellt zu werden, abzuwenden.

3. Und wenn dies dieser Stand thut, so kann er darauf pochen, daß er etwas geleistet hat, was ihm niemand zugeraut und was selbst seine Gegner, soweit sie ehrlich sind, haben anerkennen müssen, nämlich:

»Es ist dem Kolportagebuchhandel gelungen, aus den Deutschen, die von jeher für literarische Genüsse zwar entschiedene Neigung zeigten, aber nur wenig Geld übrig hatten, ein Bücher kaufendes Volk zu machen, sicher ein schweres Stück nationaler Kulturarbeit!«

Dies sagen nicht wir, sondern das sind die Schlussworte einer gegnerischen Schrift Band XIX Heft 10 der Zeitfragen des christlichen Volkslebens: Moderne Kolportageliteratur von Paul Dehn.

Aus dieser Schrift, deren Schilderungen freilich von Uebertreibungen zu unseren ungunsten strotzen, ersehen wir, daß es auch eine umfangreiche katholische Kolportage-Literatur giebt mit einer im Borromäus-Verein zusammengefaßten starken Organisation, aber auch mit recht sonderbaren Auswüchsen, gegen welche vielleicht »einzuschreiten« wäre.

So lesen wir da, daß in Innsbruck eine Zeitschrift »Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, Monatschrift des Gebetsapostolates« erscheint; Herausgeber ist Joseph Malfatti, Priester der Gesellschaft Jesu. Dieser Priester-Herausgeber